



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer

Tel.: +43 (3332) 606-228

Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-350123/2025-19
BHHF-350139/2025 (Bau)

Hartberg, am 19.01.2026

Ggst.: Jeitler GmbH & CO KG,
Unterlungitz 91, 8295 St. Johann i. d. Haide
Standort:
Gst. Nr. 1570, 1571/1, KG 64152 Unterlungitz
Aufstellen eines Containers
Errichtung eines Energiespeicherraums - aufstellen von 802,8 kW
Energiespeicher
GEWERBEAKT

Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung am Montag, dem 02.02.2026 um 9:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Dir Firma Jeitler GmbH & Co. KG hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 1570, 1571/1, KG. 64152 Unterlungitz,
Gemeinde St. Johann in der Haide

Kurzbeschreibung des Projektes: Aufstellung Container und Energiespeicher

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

EB_1 V1.1

Bauliche Anlagen:

Aufstellen eines Containers für die Unterbringung von Sanitäranlagen (Gst.Nr. 1570) sowie die Errichtung eines Energiespeicherraumes für insgesamt 802,8 kWh (Gst.Nr. 1571/1)

Heizungsanlage:

unverändert

Ausweisung im Flächenwidmungsplan:

I 1 bzw. Aufschließungsgebiet

Zul. Bebauungsdichte:

0,2 - 0,8

Betriebszeiten:

unverändert; für Energiespeicher Mo-So von 00:00 bis 24:00 Uhr

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

unverändert

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 08.06.1983, GZ.: 4 J 40-1983

Änderungsgenehmigung: Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 21.11.1985, GZ.: 4 J 40-1983
 vom 28.02.1990, GZ.: 4 J 40-1983
 vom 20.02.1992, GZ.: 4 J 40-1983
 vom 21.06.1994, GZ.: 4 J 40-1983
 vom 15.10.1997, GZ.: 4.1-141/96
 vom 17.08.2004, GZ.: 4.1-62/04
 vom 12.12.2005, GZ.: 4.1-143/05
 vom 11.07.2013, GZ.: 4.1-36/2013, 4.1-37/2013

Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 28.07.2016, GZ.: BHHF-128427/2016
 vom 29.01.2020, GZ.: BHHF-174309/2019
 vom 29.01.2024, GZ.: BHHF-389646/2023-19
 vom 29.01.2024, GZ.: BHHF-389648/2023-2, BHHF-465895/2023

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
 §§ 74, 77, 81, 356, 356 b
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBI. Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
 §§ 19, 20, 24
- ⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2025, LGBI.Nr. 40/2025, i.d.g.F.:
 § 1 lit. J

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
 §§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
 § 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, soferne damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens bis zum 30.01.2026 während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung bis zum 30.01.2026 während der Amtsstunden Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 19. 1. 2026

Abgenommen am: 2. 2. 2026

